

N i e d e r s c h r i f t
über die 98. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 12. Februar 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Unterrichtung durch die Landesregierung über die Konsequenzen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 des Bundes für das Land Niedersachsen

dazu: **Vorlage 201** (MF) Ergebnisse der Ressortabfrage zu den Konsequenzen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 des Bundes für das Land Niedersachsen

Unterrichtung durch die Landesregierung 4

Aussprache 6

**2. a) Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz
29. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/4553](#)

b) Stabilitätsbericht Niedersachsen 2024

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/5578](#)

**c) Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz
30. Sitzung des Stabilitätsrates am 5. Dezember 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/6096](#)

dazu: **Vorlage 202** (MF) Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
über wesentliche Themen des Stabilitätsrates im Jahr 2024,
§ 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG)

Unterrichtung durch die Landesregierung 18

Aussprache 21

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungs-
sektors und zur Einführung eines Innovationsfonds in Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4257](#)

Mitberatung 23

Beschluss..... 23

4. **Unterrichtung in der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 29. Ja-
nuar 2025 durch Finanzminister Heere**

Beschluss..... 24

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. d. Abg. Jörn Schepelmann) (CDU)
9. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:47 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung über die Konsequenzen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 des Bundes für das Land Niedersachsen

dazu: **Vorlage 201**

Ergebnisse der Ressortabfrage zu den Konsequenzen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 des Bundes für das Land Niedersachsen

Schreiben des MF vom 27.01.2025

Der Ausschuss ist in seiner 93. Sitzung am 08.01.2025 auf einen entsprechenden Antrag der CDU-Fraktion hin übereingekommen, in der heutigen Sitzung eine mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung zu diesem Thema entgegenzunehmen.

Unterrichtung durch die Landesregierung

MDgt **Soppe** (MF): Grundsätzlich verweise ich zur Unterrichtung auf meine einleitenden Ausführungen in der Vorlage 201. Darüber hinaus möchte ich gern folgende Erläuterungen bzw. Ergänzungen geben:

Mit seinem Rundschreiben vom 16. Dezember 2024 hat das BMF 45 % der vorgesehenen Mittel freigegeben. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich Ausgaben grundsätzlich gleichmäßig über das Jahr verteilen und der Zustand der vorläufigen Haushaltsführung voraussichtlich bis spätestens Mitte des Jahres beendet sein wird. Sollte es hierbei zu Verzögerungen auf Bundesebene kommen, könnte das BMF diese Quote mit einem weiteren Rundschreiben erhöhen und würde das vermutlich auch tun. Aber im Moment ist die Quote von 45 % die Arbeitsgrundlage.

Zu der Ressortabfrage, die wir durchgeführt haben, ein methodischer Hinweis: Wir haben die Abfrage aufgrund der vielfältigen Verknüpfungen von Einnahme- und Ausgabepositionen bewusst anhand der Ausgabepositionen vorgenommen. Das augenfälligste Beispiel für die vielen verschiedenen Konstellationen von Einnahmen und Ausgaben ist, dass sich der Bund zum Teil über zusätzliche Umsatzsteueranteile an der Finanzierung von Maßnahmen beteiligt, was so in den Fachetats nicht deutlich wird. Insofern wäre eine Sortierung der Auflistung nach Bundesmitteln weniger sinnvoll als eine nach Ausgabepositionen gewesen.

Das Ergebnis der Ressortabfrage ist in der Tabelle auf den Seiten 33 bis 46 der Vorlage 201 dargestellt. Betroffen sind insgesamt rund 100 Maßnahmen, von denen 22 insofern problematisch waren, als nicht bestätigt werden konnte, dass die Voraussetzungen des Artikels 111 Abs. 1 des Grundgesetzes erfüllt sind. Hierzu möchte ich zwei Aktualisierungen gegenüber der vorliegenden schriftlichen Unterrichtung nennen:

Lfd. Nr.	Maßnahmen (≥ 1.000 T€)	Haushaltsstelle	Ansatz HP 2025 (in T€)				Art. 111 Abs. 1 GG erfüllt? (ja / nein / nicht bekannt)	Einwilligung BMF Art. 112 GG vorliegend? (ja / nein / nicht bekannt)	Zahlung während vorl. HH-Führung unzulässig? (ja / nein / nicht bekannt)	Bemerkung (Bei Zulässigkeit der Leistung der Ausgabe bitte Hinweis zur Höhe der Zulässigkeit angeben, soweit bekannt)
			VE	Gesamtausgaben	davon Landesmittel	KV vorhanden? (x = ja)				
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-	-10-	-11-
	Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen (Bundesmittel)	0841 - 884 12	-	178.234	-	x	ja	nein	nein	Zuweisung für die Abwicklung / Auszahlung bereits bewilligter Maßnahmen aus den Förderprogrammen zur soz. Wohnraumförderung Für diesen Anteil der Mittel liegen noch keine Bewilligungen vor (Förderprogramm 2025). Lt. Schreiben des BMWiB vom 19.12.2024 wird derzeit in Abstimmung mit BMF eine upl. VE für das Förderprogramm 2025 geprüft.
			315.686	13.153	-	x	nein	nein	ja	
			0841 - 884 61	96.712	91.168		ja	nicht bekannt	nein	
			0842 - 883 62	57.845	48.726		ja	nicht bekannt	nein	
	Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds 6 (Niedersachsen (Landesmittel))	0841 - 884 61								rd. 30%-Kofinanzierung zu 0841 - 884 12, rd. 50%-Kofinanzierung zu 0842 - 883 62. Für diesen Anteil der Mittel liegen noch keine Bewilligungen vor (Förderprogramm 2025). Lt. Schreiben des BMWiB vom 19.12.2024 wird derzeit in Abstimmung mit BMF eine upl. VE für das Förderprogramm 2025 geprüft.
	Städtebauförderungsmittel des Landes	0842 - 883 62	57.845	2.981	-	x	nein	nein	ja	Abwicklung / Auszahlung bereits bewilligter Maßnahmen aus den Förderprogrammen zur Städtebauförderung.
7	Städtebauförderungsmittel des Bundes	0842 - 883 63	-	45.745	-	x	ja	nicht bekannt	nein	

Erstens, zur Liste, die den Geschäftsbereich des MW betrifft, hier die Lfd. Nrn. 6 und 7 - Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen und Städtebauförderung -: Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat die Mittel hierfür am 29. Januar 2025 freigegeben, sodass die schriftliche Auflistung in diesen beiden Punkten überholt ist.

Lfd. Nr.	Maßnahmen (≥ 1.000 T€)	Haushaltsstelle	Ansatz HP 2025 (in T€)				Art. 111 Abs. 1 GG erfüllt? (ja / nein / nicht bekannt)	Einwilligung BMF Art. 112 GG vorliegend? (ja / nein / nicht bekannt)	Zahlung während vorl. HH-Führung unzulässig? (ja / nein / nicht bekannt)	Bemerkung (Bei Zulässigkeit der Leistung der Ausgabe bitte Hinweis zur Höhe der Zulässigkeit angeben, soweit bekannt)
			VE	Gesamtausgaben	davon Landesmittel	KV vorhanden? (x = ja)				
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-	-10-	-11-
1	Zuschüsse für die Maßnahme Erbschwermetallgleich Pflanzenschutz	0904 - 683 11	-	4.000	1.600		nein	nicht bekannt	ja	Für diese Maßnahme liegen keine Bewilligungen vor.
			1.480	1.000	400		nein	nicht bekannt	ja	
2	Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen	0904 - 892 12	-	42.845	17.138		ja	nicht bekannt	nein	Für die Maßnahme liegen Zuwendungsbescheide auf Basis von VE in folgender Höhe vor: Gesamt: rd. 42.845 Mio. € davon Landesanteil: rd. 17.138 Mio. €
			116.143	40.478	16.191		nein	nicht bekannt	ja	
3	Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung	0904 - 893 61								Für diese Maßnahme liegen keine Bewilligungen vor.
4	Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen	0904 - 892 63	9.300	6.600	2.640		ja	nicht bekannt	nein	Für die Maßnahme liegen Zuwendungsbescheide auf Basis von VE in folgender Höhe vor: Gesamt: rd. 6,6 Mio. € davon Landesanteil: rd. 2,64 Mio. €
			-	18.585	7.434		ja	nicht bekannt	nein	
5	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	0904 - TGr. 74 bis 77	22.849	6.556	2.622		nein	nicht bekannt	ja	Für diese Maßnahme liegen keine Bewilligungen vor.
6	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	0904 - TGr. 78/79	-	8.864	-	x	nein	nicht bekannt	ja	Kofinanzierung durch Zuführung von Kapital 5157 - TGr. 68/69 (Gegenfinanzierung: 40% Landesanteil; 5.909 Mio. €)
			-	2.400	960		nein	nicht bekannt	ja	
7	Markt- und standortangepasste Landwirtschaft sowie Förderung ökologischer Maßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen auf landw. genutzten Flächen	0904 - TGr. 90 bis 94	10.000	10.000	4.000		ja	nicht bekannt	nein	Für die Maßnahme liegen Zuwendungsbescheide auf Basis von VE in folgender Höhe vor: Gesamt: 10,0 Mio. € Landesanteil: 4,0 Mio. €

Zweitens. Im Bereich des ML waren mehrere Maßnahmen betroffen. Das Problem bezüglich der Förderungen, die im ML-Haushalt veranschlagt sind, ist, dass Landwirte in der Mittelverwendung insofern etwas eingeschränkt sind, als es bestimmte Zeiträume gibt, in denen sinnvollerweise gepflanzt oder geerntet werden kann. Daher wurden zwischenzeitlich die betreffenden Landesmittel und auch Verpflichtungsermächtigungen zum Teil vorzeitig in voller Höhe zur Verwendung freigegeben.

Damit ist jedoch kein Haushaltsrisiko in dem Sinne verbunden, dass letzten Endes zusätzliches Geld benötigt würde. Vielmehr wurde vor dem Hintergrund, dass man einen Förderstopp bei GAK- und ELER-Maßnahmen aufgrund der verzögerten Verabschiedung des Bundeshaushalts verhindern will, lediglich der sehr strikte Zusammenhang von Landes- und Bundesmitteln aufgehoben. Dieses Verfahren ist zum einen gemäß niedersächsischem Haushaltsrecht möglich, zum anderen wird eine solche „Vorfinanzierung“ auch nach Aussage des Bundes ausdrücklich goutiert, sodass es nicht zu Verwerfungen kommt. Es ist also nicht so, dass Niedersachsen zunächst mit Landesmitteln vorfinanziert und dann, wenn die Bundesmittel fließen, erneut kofinanzieren müsste, sondern die betreffenden Beträge dürfen letztlich gegeneinander aufgerechnet werden.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Vielen Dank für die schriftliche Unterrichtung und die heutigen Aktualisierungen. Allerdings gibt es in der Liste der betroffenen Maßnahmen eine ganze Reihe an Positionen, bei denen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 111 Abs. 1 GG ungeklärt ist. Dazu möchte ich einige Fragen stellen.

Meine erste Frage betrifft den Umstand, dass dieser Ausschuss im vergangenen Jahr die Freigabe von Mitteln zugunsten eines ehemaligen Familienunternehmens im Nordwesten dieses Landes beschlossen hat, die auch mit einer Mittelfreigabe des Bundes zusammenhing. Dazu wurde vom Haushaltsausschuss des Bundestages eine Verpflichtungsermächtigung beschlossen, die terminiert war und meiner Erinnerung nach zur Voraussetzung hatte, dass ein neuer Bundeshaushalt verabschiedet wird. Gibt es vor dem Hintergrund, dass es noch keinen Bundeshaushalt 2025 gibt, irgendwelche Friktionen bei diesem Thema, sodass die Nutzung der VE offen sein könnte? Ist die Beteiligung des Bundes an dem Unternehmen nicht nur formal gezeichnet, sondern kann es auch zu Geldflüssen kommen, die Liquiditätsprobleme verhindern sollen?

MDgt **Soppe** (MF): Damit der Bund Ende letzten Jahres den entsprechenden Vertrag unterzeichnen konnte, bedurfte es einer außer- bzw. überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung. Nachdem diese vorlag, hat der Bund unterschrieben. Da es also fertige, von allen Beteiligten unterzeichnete Verträge gibt, stellt sich meines Erachtens die von Ihnen aufgeworfene Frage nicht, da es sozusagen keine auflösenden Bedingungen in dem Sinne gibt, dass der Vertrag nur dann zustande käme, wenn es einen Bundeshaushalt gibt. Der Vertrag infolge der Verpflichtungsermächtigung ist abgeschlossen, und selbstverständlich hält man sich an Verträge.

So viel allgemein zu dieser Frage. Da meine Abteilung nicht für dieses Thema zuständig ist, kann ich keine Details dazu nennen, aber nach meiner Wahrnehmung gibt es jedenfalls keine Schwierigkeiten in dem von Ihnen skizzierten Sinne.

Für die Beantwortung weiterer Fragen zu konkreten Positionen auf der übersandten Liste möchte ich gern an die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Fachressorts verweisen. Wie die beiden Aktualisierungen, die ich für Maßnahmen in den Bereichen MW und ML genannt habe, zeigen, sind die Fachministerien damit befasst, Lösungen für auftretende Probleme zu finden, sodass die Verwendung der zur Verfügung gestellten nicht daran scheitert, dass es zu zeitlichen Verzögerungen auf Bundesebene kommt.

Lfd. Nr.	Maßnahmen (≥ 1.000 T€)	Haushaltsstelle	Ansatz HP 2025 (in T€)				Art. 111 Abs. 1 GG erfüllt? (ja / nein / nicht bekannt)	Einwilligung BMF Art. 112 GG vorliegend? (ja / nein / nicht bekannt)	Zahlung während vorl. HH-Führung unzulässig? (ja / nein / nicht bekannt)	Bemerkung (Bei Zulässigkeit der Leistung der Ausgabe bitte Hinweis zur Höhe der Zulässigkeit angeben, soweit bekannt)
			VE	Gesamtausgaben	davon Landesmittel	KV vorhanden? (x = ja)				
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-	-10-	-11-
12	Breitbandausbau	9082 - TGr. 68	-	-	-	-	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	Zuführung von Landesmitteln in das Sondervermögen i.H.v. 70 Mio. € (9802 - 984 12) für die Förderung des Breitbandausbaus, insb. für die 25%ige Kofinanzierung der Bundesrichtlinie Gigabit-RL 2.0 vom 31.03.2022. Veranschlagt erfolgt perspektivisch in späteren Jahren. Die Bundesmittel werden unmittelbar an die Landkreise/Kommunen ausgezahlt (rd. 77 Mio. €).

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Sorgen bereitet mir beispielsweise das Thema Breitbandausbau. Hier sind in der Regel die Kommunen die Auftraggeber, die bereits Projekte in Auftrag gegeben und entsprechende Zahlungsverpflichtungen haben. Wenn unklar ist, ob der Bund seinen Anteil leisten kann, müsste es zu einer Vorfinanzierung kommen. Wie wird in solchen Fällen verfahren?

LMR'in **Renner-Köhne** (MW): Auf bereits bewilligte Vorhaben wirkt sich die vorläufige Haushaltsführung des Bundes nicht aus.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Es gibt im Landeshaushalt aber auch Mittel für die Kofinanzierung neuer Projekte. Die Anträge der Kommunen hinsichtlich weiterer Maßnahmen, für die Mittel bereitgestellt werden sollen, sind ja schon bekannt und werden in der Regel relativ frühzeitig, im ersten Quartal, bewilligt, weil der Ausschreibungszeitraum auf kommunaler Seite relativ groß ist. Ist davon auszugehen, dass die Mittelbewilligung für die Breitbandmaßnahmen damit erst in der zweiten Jahreshälfte stattfindet? Das müssten die Kommunen wissen, weil es für sie zur Folge hätte, dass Projekte wahrscheinlich erst ein halbes bis Dreivierteljahr später realisiert werden könnten.

LMR'in **Renner-Köhne** (MW): Informationen dazu können wir schriftlich nachliefern.

Lfd. Nr.	Maßnahmen (≥ 1.000 T€)	Haushaltsstelle	Ansatz HP 2025 (in T€)				Art. 111 Abs. 1 GG erfüllt? (ja / nein / nicht bekannt)	Einwilligung BMF Art. 112 GG vorliegend? (ja / nein / nicht bekannt)	Zahlung während vorl. HH-Führung unzulässig? (ja / nein / nicht bekannt)	Bemerkung (Bei Zulässigkeit der Leistung der Ausgabe bitte Hinweis zur Höhe der Zulässigkeit angeben, soweit bekannt)
			VE	Gesamtausgaben	davon Landesmittel	KV vorhanden? (x = ja)				
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-	-10-	-11-
18	Innovation in der Hochschullehre	0608 - 685 05	-	3.759	3.759		nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	Bund-Länder-Vereinbarung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz gem. Art. 91b Abs. 1 GG
21	Gewinnung u. Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen	0608 - 631 95	-	1.988	1.988		nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	Bund-Länder-Vereinbarung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz gem. Art. 91b Abs. 1 GG

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Im Bereich des MWK ist laut der Auflistung für die Positionen 18 - Innovation in der Hochschullehre - und 21 - Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen - bisher nicht bekannt, ob die Voraussetzungen nach Artikel 111 Abs. 1 GG erfüllt sind. Zumindest der zweitgenannte Punkt betrifft auch Ausschreibungsverfahren, die sich verzögern würden, wenn keine Klärung über eine Mittelfreigabe herbeigeführt würde. Gibt es da konkrete Konsequenzen und vor allem einen Klärungsprozess?

ORR **Klemke** (MWK): Diese Punkte befinden sich in der Tat noch in einem Klärungsprozess. Den aktuellen Sachstand können wir schriftlich nachliefern.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Ich habe zunächst eine generelle Frage. Der Entwurf des Bundeshaushalts beinhaltet eine erhebliche globale Minderausgabe. Das heißt, bei allem, was jetzt vorläufig organisiert wird, gibt es im Grunde zusätzlich den Druck, diese GMA zu erbringen. Werden vor diesem Hintergrund Bundesmittel noch anteilig gesperrt oder fließen sie, als gäbe es die GMA auf Bundesebene nicht?

MDgt **Soppe** (MF): In der Tat ist im Entwurf des Bundeshaushalts eine nennenswerte GMA ausgebracht worden, die im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens hätte aufgelöst werden sollen. Da es in der heutigen Unterrichtung um die Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes auf Niedersachsen geht, möchte ich noch einmal auf das zu sprechen kommen, was ich eingangs bereits erwähnt habe: Das BMF hat zunächst eine Quote von 45 % unter der Annahme zugrunde gelegt, dass die Ausgaben erstens über das Jahr abfließen und es zweitens bis zur Mitte des Jahres einen Bundeshaushalt geben wird. Wenn man die Haushaltsansätze zunächst in Monatsraten für die ersten sechs Monate auszahlen würde, ergäben sich 50 %. Durch die zugrunde gelegten 45 % ergibt sich gewissermaßen ein Puffer, um den Haushalt nach der Bundestagswahl entsprechend nachjustieren und das bestehende Problem auflösen zu können.

Fragen zum Bundeshaushalt können wir aus niedersächsischer Sicht nicht konkreter beantworten, sondern nur mutmaßen, wie der Bund zu seiner Handlungsanweisung, zunächst 45 % der Mittel freizugeben, gekommen ist.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Wenn ich Sie eingangs richtig verstanden habe, gibt es die Vorfinanzierung mit Landesmitteln, ohne dass Bundesmittel fließen können, und eine spätere Anrechnung nur im Bereich der Landwirtschaft. Wie soll in dem Fall vorgegangen werden, dass der Bund die entsprechenden Förderungen nicht gewährleistet? Sind die Maßnahmen dann auch mit Landesmitteln ausfinanziert? Es muss ja sichergestellt werden, dass Maßnahmen, die anfinanziert werden, fertiggestellt werden können und nicht sozusagen in der Pipeline steckenbleiben, weil die entsprechenden Bundesmittel möglicherweise nicht mehr fließen. Oder wäre das Land dann in der Pflicht, nachzufinanzieren?

MDgt **Soppe** (MF): Ihre Frage bezieht sich auf die GAK. Um es etwas plastischer zu machen: Es gibt beispielsweise Projekte, die zu 50 % vom Bund und zu 50 % vom Land finanziert werden. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass immer, wenn 1 Euro an Landesmitteln fließt, parallel auch 1 Euro an Bundesmitteln fließt. Somit können in der Vorfinanzierung schon einmal zumindest 50 %, nämlich die Summe, die originär durch Landesmittel finanziert ist, bewegt werden.

Nicht vorgesehen ist, dass die 50 % der Mittel, die mutmaßlich vonseiten des Bundes gezahlt werden, schon jetzt verplant oder ausgegeben werden können. Uns als MF ist durchaus wichtig, dass das Land nicht potenziell ausfallende Bundesmittel durch Landesmittel kompensieren muss. Es geht wirklich nur darum, die bereits etatisierten und von Ihnen als Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Landesmittel schon jetzt bewegen zu können.

Bei der Vorfinanzierung geht es darum, dass, wenn jetzt Landesmittel und danach Bundesmittel bewegt werden, die schon jetzt ausgegebenen Landesmittel auch weiterhin angerechnet werden können, damit es nicht dazu kommt, dass es sozusagen eine erste Jahreshälfte nur mit Landesmitteln und eine zweite Jahreshälfte nur mit Bundesmitteln gibt und man für die Jahreshälfte mit Bundesmitteln noch einmal erneut Landesmittel bräuchte. Es geht insofern nur darum, die betreffenden Maßnahmen unterjährig finanzieren zu können. Wie schon ausgeführt, hat der Bund bereits zugesagt, diese Form der Vorfinanzierung zu akzeptieren, sodass kein Risiko für das Land eintritt.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Das Problem ist: Wenn einem Zuwendungsempfänger ein Betrag X minus Bundesmittel bewilligt werden, also der Landesmittelanteil ausgezahlt wird, während der Bundesmittelanteil noch im Feuer steht, dann könnte es am Ende dazu kommen, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts unklar ist, weil die Bundesmittel möglicherweise nicht in der benötigten Höhe fließen. Wie ist also die Gesamtfinanzierung in solchen Fällen sichergestellt? Denn jemand muss ja das entsprechende Risiko tragen.

MDgt **Soppe** (MF): Natürlich können im Moment noch nicht 100 % der Mittel bewilligt und bereitgestellt werden. Das Land ist auf 50 % beschränkt, nämlich auf die entsprechenden Landesmittel, plus die anteiligen Bundesmittel, die sich aus der Freigabe des Bundes ergeben. Man kann, wie gesagt, zunächst noch keine 100 % bewegen, aber immerhin mehr als nichts.

Die Zielsetzung ist, dass es jetzt nicht zu einem Förderstopp kommen muss, weil zusätzliche Bundesmittel noch nicht bereitstehen, sondern dass die Mittel, die ohnehin in der Pipeline sind, bewegt werden - zuzüglich den Landesmitteln, die für dieses Jahr vorgesehen sind. Das ist mehr, als die andere Variante hergäbe, aber natürlich weniger, als wenn die Bundesmittel schon jetzt in voller Höhe verfügbar wären.

Näheres dazu kann Frau Heepe-Horstmann ausführen.

RD'in **Heepe-Horstmann** (ML): Faktisch wird jetzt geprüft werden müssen, welche Anträge und Projekte zeitkritisch und damit besonders dringlich sind. Diese werden wir vollständig bewilligen. Das heißt, wir bewilligen nicht nur die genannten 45 %, sondern komplett, sodass die Finanzierung der bewilligten Projekte sichergestellt ist. Wir können so natürlich nicht sämtliche Anträge bewilligen, sondern, wie gesagt, nur die besonders dringlichen. Aber die Projekte, die bewilligt sind, sind aus Landesmitteln ausfinanziert.

Die GAK-Abrechnung ist ein Erstattungsverfahren. Das heißt, das Land geht in Vorleistung, der Bund kündigt an, wie viel er insgesamt zur Verfügung stellen will, und die Bundesmittel werden im Nachhinein erstattet.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich habe eine Nachfrage dazu. Herr Soppe, Sie haben Ihre Ausführungen zum Thema Vorfinanzierung im Bereich der GAK-Maßnahmen ausdrücklich nur auf den landwirtschaftlichen Bereich bezogen - mit der nachvollziehbaren Begründung, dass dort die Fruchtfolge und Ähnliches zu berücksichtigen ist. Ein großer Teil der GAK-Förderung betrifft aber auch den Umweltbereich und hier insbesondere den Hochwasser- und Küstenschutz. Auch dort gibt es insofern zeitliche Determinanten, als Baumaßnahmen mit Blick auf die Hochwasser- und Sturmflutsaison nur in bestimmten Zeitfenstern durchgeführt werden können und eine entsprechende Vorplanung brauchen.

Wird mit Blick auf diesen Bereich ähnlich verfahren und vollumfänglich bewilligt? Wenn der Umweltbereich außen vor bliebe, würde das dazu führen, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit Maßnahmen im Hochwasser- und Küstenschutz, die einer Mischfinanzierung aus Bundes- und Landesmitteln bedürfen, im Jahr 2025 nicht durchgeführt werden können.

MDgt **Soppe** (MF): Dieses Problem ist zunächst im Bereich des ML zu Tage getreten und wurde dort auch, wie dargestellt, bereits gelöst. Im Bereich des MU befindet es sich noch in Abstimmung und Klärung.

Herr **Schütte** (MU): Das kann ich bestätigen. Wir haben von der Vereinbarung mit dem ML gehört und können uns als MU Ähnliches vorstellen, um die GAK-Mittel für den angesprochenen Bereich auf den Weg zu bringen. Wir sind aber noch nicht so weit in den Abstimmungen mit dem MF vorangeschritten. Ich bin sehr zuversichtlich, dass, wenn ein ähnliches Verfahren vereinbart würde, wir sozusagen durch die ersten Quartale kämen und keine Projekte liegen bleiben müssten. Wir sind, Stand heute, aber, wie gesagt, noch in Gesprächen dazu.

Lfd. Nr.	Maßnahmen (≤ 1.000 T€)	Haushaltsstelle	Ansatz HP 2025 (in T€)				Art. 111 Abs. 1 GG erfüllt? (ja / nein / nicht bekannt)	Einwilligung BMF Art. 112 GG vorliegend? (ja / nein / nicht bekannt)	Zahlung während vorl. HH-Führung unzulässig? (ja / nein / nicht bekannt)	Bemerkung (Bei Zulässigkeit der Leistung der Ausgabe bitte Hinweis zur Höhe der Zulässigkeit angeben, soweit bekannt)
			VE	Gesamtausgaben	davon Landesmittel	KV vorhanden? (x = ja)				
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-	-10-	-11-
11	IPCEI	5081 - TGr. 75	-	-	-	-	ja	nicht bekannt	nein	Landesmittel werden über 0802 - 884 10 zugeführt; auf IPCEI entfallen 40 Mio. € in 2025. Durch VV sind Landesmittel i.H.v. rd. 215 Mio. € gebunden, die Zahlungen des Bundes erfolgen unmittelbar an Zuwendungsempfänger (rd. 388 Mio. €). Auszahlung erfolgt voraussichtlich in 2025. Zurzeit stehen Finanzierungsentscheidungen zu 2 Projekten aus Bundesmitteln i.H.v. rd. 249 Mio. €, Landesmitteln i.H.v. rd. 98 Mio. € aus Bestandmitteln des Wirtschaftsförderfonds) betroffen. Die Zahlungen des Bundes würden unmittelbar an Zuwendungsempfänger erfolgen.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Ich habe Fragen zu Position 11 im Bereich des MW, den IPCEI-Projekten (Important Project of Common European Interest). Auch hier heißt es, dass noch keine Mittel ausgezahlt werden können. Inwieweit sind wir in Niedersachsen davon betroffen, dass

bestimmte Projekte nicht bewilligt werden können, deren Kofinanzierung mit Landesmitteln ansonsten auf den Weg gebracht werden könnte? Geht es dabei schon um konkrete Projekte? Was bedeuten die Einschränkungen für die Großprojekte gerade im industriellen Bereich - Stichwort „Wasserstoff“ usw. -?

RAR Di Leo (MW): Der Bereich IPCEI betrifft vorliegend tatsächlich nur Vorhaben im Bereich Wasserstoff. Die 30-prozentige Landesförderung stellen wir gemeinsam mit dem MU dar - also 15 % finanziert das MW, 15 % das MU.

Zu den zwei in der Tabelle adressierten offenen Projekten:

Für eines der Projekte erwarten wir eine Förderung vom Bund in Höhe von 24,1 Mio. Euro. Wir haben in dieser Woche den Hinweis bekommen, dass der Bescheid am 6. März übergeben werden soll. Wir haben den Entwurf noch nicht gesehen, gehen aber fest davon aus, dass diese Mittel fließen werden, unabhängig von der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes.

Für das andere Projekt erwarten wir eine Bundesförderung in Höhe von 225 Mio. Euro. Dazu sind wir auf Fachebene noch in der Diskussion mit dem BMWK. Ich vermute, dass die betreffenden Mittel noch nicht im Haushalt eingestellt worden waren, sodass sie nicht von der vorläufigen Haushaltsführung betroffen sind.

Lfd. Nr.	Maßnahmen (≤ 1.000 T€)	Haushaltsstelle	Ansatz HP 2025 (in T€)				Art. 111 Abs. 1 GG erfüllt? (ja / nein / nicht bekannt)	Einwilligung BMF Art. 112 GG vorliegend? (ja / nein / nicht bekannt)	Zahlung während vorl. HH-Führung unzulässig? (ja / nein / nicht bekannt)	Bemerkung (Bei Zulässigkeit der Leistung der Ausgabe bitte Hinweis zur Höhe der Zulässigkeit angeben, soweit bekannt)
			VE	Gesamtausgaben	davon Landesmittel	KV vorhanden? (x = ja)				
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-	-10-	-11-
			7.000	6.002	6.002		ja	nicht bekannt	nein	Zahlungen des Bundes erfolgen unmittelbar an Zuwendungsempfänger (rd. 12 Mio. €). Für diesen Anteil der Mittel liegen bereits Bewilligungen vor; Auszahlungen können wegen bestehender Rechtsverpflichtung erfolgen.
2	Innovationsförderung Schiffbau	0802 - TGr. 88	-	1.423	1.423		nein	nein	ja	Für diesen Anteil der Mittel liegen noch keine Bewilligungen vor. Bundeskofinanzierung in Höhe von rd. 2,85 Mio. €

Abg. Reinhold Hilbers (CDU): Im Bereich des MW gibt es eine Position „Innovationsförderung Schiffbau“. Herr Thiele hat das Unternehmen im Nordwesten von Niedersachsen angesprochen, an dem sich das Land in nicht unwesentlichem Umfang beteiligt hat. Es stellt sich die Frage, ob auch dieses davon betroffen ist, dass bei der Maßnahme „Innovationsförderung Schiffbau“ offenbar keine Auszahlungen erfolgen können.

LMR'in Renner-Köhne (MW): Hier ist nur ein Teil der Bundesmittel, nämlich in Höhe von 2,85 Mio. Euro, noch nicht bewilligt. Wir sind dabei insofern abhängig vom Bund, als wir jeweils eine Mitteilung darüber bekommen, in welcher Höhe Mittel bewilligt wurden, und dann mit Landesmitteln nachziehen müssen. Zur weiteren Entwicklung mit Blick auf diese Maßnahme können wir aktuell noch nichts sagen.

Lfd. Nr.	Maßnahmen (≤ 1.000 T€)	Haushaltsstelle	Ansatz HP 2025 (in T€)				Art. 111 Abs. 1 GG erfüllt? (ja / nein / nicht bekannt)	Einwilligung BMF Art. 112 GG vorliegend? (ja / nein / nicht bekannt)	Zahlung während vorl. HH-Führung unzulässig? (ja / nein / nicht bekannt)	Bemerkung (Bei Zulässigkeit der Leistung der Ausgabe bitte Hinweis zur Höhe der Zulässigkeit angeben, soweit bekannt)
			VE	Gesamtausgaben	davon Landesmittel	KV vorhanden? (x = ja)				
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-	-10-	-11-
1	DigitalPakt Schule 2.0	0702 - TGr. 61	-	41.000	41.000	x	nein	nein	ja	Der DigitalPakt 2.0 wurde bisher noch nicht verabschiedet. Vom Bund sollen 2,5 Mrd. € für die Jahre 2025-2030 bereitgestellt werden, die von den Ländern mit einem Kofinanzierungsanteil von 50 % gegenzufinanzieren sind. Bei einer Verteilung gemäß Königsteiner Schlüssel entspricht dies jährlich ca. 41 Mio. €

Abg. Reinhold Hilbers (CDU): Auch die Lfd. Nr. 1 - DigitalPakt Schule 2.0 - im Bereich des MK ist betroffen. Der DigitalPakt 2.0 ist noch nicht verabschiedet. Das könnte dazu führen, dass er ein Jahr lang auf die lange Bank geschoben wird, bis die Maßnahme beraten, etatisiert und ausgestaltet wurde. Steht der DigitalPakt 2.0 vollständig im Feuer? Welche Entwicklungen sind da zu erwarten?

MR'in **Kohlstedt** (MK): Die weitere Entwicklung beim DigitalPakt Schule hängt weniger von der vorläufigen Haushaltsführung als vielmehr davon ab, ob bzw. wann er verabschiedet wird. Dazu finden nach wie vor Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund statt.

Die 41 Mio. Euro an Landesmitteln, die wir zur Kofinanzierung veranschlagt haben, sind ohnehin mit einem Sperrvermerk versehen, das heißt, sie werden vom Finanzministerium erst dann freigegeben, wenn nach Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über den DigitalPakt entsprechende Bundesmittel fließen.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Diese Unterrichtung ist im Wesentlichen eine Information über die geltende Sach- und Rechtslage. Das Verfahren in diesem Fall ist ja gesetzlich, sogar grundgesetzlich, geregelt. Insofern hätte man sich das auch herleiten können. Für einige Punkte wird im Prinzip insinuiert - so steht es sinngemäß auch in der schriftlichen Unterrichtung -: Es gibt Signale von der Bundesebene, die darauf hindeuten, dass es schon läuft. - Das ist aus meiner Sicht recht sportlich, da der Haushaltsgesetzgeber auf Bundesebene gerade vor einer Neuwahl steht und insofern dort nicht von Kontinuität auszugehen ist.

Vor diesem Hintergrund möchte ich darum bitten, die Unterrichtung dann fortzusetzen, wenn ein Bundeshaushalt verabschiedet wurde. Ich glaube, bis dahin ist zumindest das administrative Verfahren relativ klar. Erst dann, wenn es einen neuen Bundeshaushalt gibt, benötigen wir Informationen darüber, ob Maßnahmen auf der vorliegenden Liste tatsächlich im Feuer stehen oder ob sie, wie jetzt allgemein angenommen wird, einfach weiterlaufen. Die Landesregierung sollte dann unaufgefordert auf den Haushaltsausschuss zukommen.

MDgt **Soppe** (MF): Wir sind mit der schriftlichen und der heutigen mündlichen Unterrichtung dem Unterrichts Antrag der CDU-Fraktion so, wie er formuliert wurde, nachgekommen. Auch der Bitte um eine Fortsetzung der Unterrichtung kommen wir gerne nach, wenn der Ausschuss dies wünscht und sich auf einen Zeitpunkt dafür verständigt.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU): Ich sehe Einverständnis bei den Sprechern der Fraktionen. Als Zeitpunkt für eine weitere Unterrichtung könnte die Zeit nach Ostern infrage kommen, aber das wird mit Blick auf die sich an die Bundestagswahl anschließenden Koalitionsverhandlungen abzuwarten bleiben.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD): Auch vonseiten meiner Fraktion vielen Dank für die umfangreiche schriftliche Unterrichtung und die Zusammenstellung der Rückmeldungen aus den einzelnen Häusern.

Herr Lilienthal, ich finde durchaus, dass es Aufgabe dieses Ausschusses ist, sich auch mit den Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes auf das Land Niedersachsen zu befassen. Das, worüber das MF unterrichtet hat, kann man sich nicht ohne Weiteres selbst herleiten. Insofern finde ich diese Übersicht, die wir erhalten haben, sehr hilfreich. Denn in den Fraktionen gibt es Diskussionsbedarf nicht nur in Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung, sondern auch, welche Auswirkungen die unterjährigen Entwicklungen auf der Bundesebene haben, sprich: welche Gelder kommen und welche nicht.

Lieber Kollege Thiele, was ich nicht stehen lassen kann: Sie sagten einleitend, dass es eine ganze Reihe von Positionen auf der Liste gibt, bei denen Unklarheit besteht. Die Übersicht führt insgesamt über 120 verschiedene Förderprogramme auf, und bei 8 davon - also nicht einmal 7 % - gibt

es Unklarheiten. Ich denke, die heutige Unterrichtung hat gezeigt, dass in nahezu allen Fällen Klarheit besteht. Meines Erachtens wird hier versucht, zu suggerieren, dass die vorläufige Haushaltsführung des Bundes gravierende Auswirkungen auf Niedersachsen hat, um eine gewisse Handlungsunfähigkeit der Landesregierung zu unterstellen. Die Antworten aus den Ministerien zeigen, dass es sehr wohl eine konkrete Handlungsfähigkeit gibt. An den Punkten, bezüglich derer es noch Unklarheit gibt, wird gearbeitet, sodass die entsprechenden Förderprogramme umgesetzt werden bzw. weiterlaufen können und nichts auf der Strecke bleibt, nur weil auf Bundesebene noch kein Haushalt verabschiedet wurde.

Lieber Kollege Hilbers, ich bin etwas überrascht, dass Sie sich jetzt schon Gedanken darüber machen, welche Programme am Ende gestrichen werden könnten oder für welche Bereiche keine Förderung mehr stattfinden könnte. Das Haushaltsproblem in Berlin wird uns in den nächsten Wochen und Monaten noch beschäftigen. Insofern sind wir als Ausschuss sehr gespannt, wie sich die Förderprogramme weiterentwickeln und welche Koalition auf Bundesebene welche Maßnahmen weiterfinanzieren wird und welche nicht. Die Befürchtung, dass die Bundesmittel nicht auf so hohem Niveau wie hier aufgeführt bleiben werden, gibt es allemal, weil die Haushaltslücke groß ist. Mit Blick auf die Wahlprogramme der einzelnen Parteien ist nicht davon auszugehen, dass sie kleiner, sondern eher davon, dass sie größer wird. Insofern sollten wir hier sehr genau hinschauen.

Abschließend zu den Ausführungen des MWK: Am 13. Dezember 2024 ist eine Einigung zum DigitalPakt 2.0 erfolgt. Insofern müsste es doch längst Klarheit darüber geben, wie es hier weitergeht. Das sollte bitte noch einmal geprüft werden. Die Aussage, es gebe keine Einigung zwischen den Ländern und dem Bund, ist definitiv nicht zutreffend, sodass aus unserer Sicht in diesem Bereich weitergearbeitet werden kann.

MR'in **Kohlstedt** (MK): Es ist richtig, dass es weiterhin Verhandlungen und auch Zwischeneinigungen gibt, aber unterschrieben ist der DigitalPakt 2.0 meines Wissens noch nicht.

Abg. **Dr. Dörte Liebethuth** (SPD): Es gibt die gemeinsame Erklärung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Konferenz der Bildungsministerinnen und Bildungsminister der Länder vom 13. Dezember 2024. Auch wenn es noch keinen Beschluss des Deutschen Bundestages auf Grundlage dieser Erklärung gibt, möchte ich das MK bitten, Informationen zum weiteren Vorgehen in diesem Bereich und auch die Positionierung Niedersachsens dazu nachzuliefern.

MR'in **Kohlstedt** (MK): Das werden wir gerne tun.

MDgt **Soppe** (MF): Zur Klarstellung: Es gab die angesprochene Einigung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule 2.0. Diese betrifft das große Ganze und die Beträge. Aber für die tatsächliche Umsetzung bedarf es einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung. Diese ist noch nicht fertiggestellt. Das betrifft also zwei verschiedene Ebenen, weswegen das Verfahren formal noch nicht abgeschlossen ist.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Für uns ist weniger die Frage entscheidend, ob es, formal gesehen, zu einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung - sei es die aktuelle oder die künftige - und den Ländern kommt, sondern, ob die betreffenden Haushaltsmittel für den Fall,

dass die Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen wird, zur Verfügung stehen und dann umgesetzt werden können.

MR'in **Kohlstedt** (MK): Wie Herr Soppe ausgeführt hat, warten wir derzeit noch auf den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung. Sobald diese unterschrieben ist, gibt es eine Rechtsverpflichtung, sodass in der betreffenden Spalte dieser Auflistung „ja“ stehen würde, sodass dieser Bereich nicht von der vorläufigen Haushaltsführung betroffen wäre. Dann können wir nach Mittelfreigabe durch das MF - es gibt ja einen entsprechenden Sperrvermerk - Zahlungen leisten.

Lfd. Nr.	Ausschließlich aus dem Bundeshaushalt finanzierte Maßnahmen	Art. 111 Abs. 1 GG erfüllt? (ja / nein / nicht bekannt)	Einwilligung BMF Art. 112 GG vorliegend? (ja / nein / nicht bekannt)	Zahlung während vorl. HH-Führung unzulässig? (ja / nein / nicht bekannt)	Bemerkung
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-
Meldung MW					
6	Bundesfernstraßenbau	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	Ausführung des Bundeshaushaltes für den Bundesfernstraßenbau mit Bezug zu Niedersachsen betroffen. Erhaltungsmaßnahmen können dadurch voraussichtlich nicht schon am Jahresanfang, sondern erst später im lfd. HH-Jahr ausgeschrieben und begonnen werden. Laufende Maßnahmen, wie z.B. der Südschnellweg, sind von der vorl. Haushaltsführung nicht betroffen.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Ich habe eine Frage zu Bundesmitteln, die durch den Landeshaushalt durchgeführt werden. Ist bekannt, ob es konkrete große Investitionsvorhaben des Bundes in Niedersachsen insbesondere im Bereich Straßenbau gibt, die jetzt in die Warteschleife kommen und nicht durchgeführt werden? Der Bund finanziert seine Infrastrukturmaßnahmen ja eigenverantwortlich im Rahmen seiner Einzelpläne.

BR **Bartling** (MW): Erhaltungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen können ausgeschrieben werden. Laufende Maßnahmen - der Südschnellweg in Hannover ist ein prominentes Beispiel - können fortgeführt werden. Maßnahmen, die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht umgesetzt werden, sind von der vorläufigen Haushaltsführung nicht betroffen und die betreffenden Mittel daher auch nicht gesperrt.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Aus Gesprächen mit meinem regionalen Amt für Straßenbau kann ich Ihnen sagen, dass eine Ausschreibung von Planungsmaßnahmen für Bundesstraßen momentan nicht möglich ist, weil es keine Mittelfreigabe gibt. Sie müssen also aktuell entweder abwarten oder versuchen, die Maßnahmen mit Bordmitteln durchzuführen, was mangels Kapazitäten in der Regel nicht gelingt.

Herr Raulfs, was Ihre Anmerkungen angeht: Mein Hinweis, dass bei einigen Punkten auf der Liste Unklarheit besteht, war nicht in irgendeiner Weise konspirativ gemeint, sondern eine einfache Feststellung. Allein auf der letzten Seite der der Übersicht, die ausschließlich aus dem Bundeshaushalt finanzierte Maßnahmen betrifft, ist für acht Maßnahmen in der Spalte „Einwilligung BMF Art. 112 GG vorliegend?“ „nicht bekannt“ vermerkt.

Der angesprochene Bereich der IPCEI-Projekte beispielsweise ist keine kleine Nummer, sondern da geht es um eine ganze Reihe an Wasserstoffprojekten, die in Niedersachsen durchgeführt werden sollen und bezüglich derer Investoren derzeit einfach große Fragezeichen sehen, solange aufgrund noch nicht vorliegender Bewilligungsbescheide nicht geklärt ist, ob eine Mittelfreigabe erfolgen kann.

Lfd. Nr.	Ausschließlich aus dem Bundeshaushalt finanzierte Maßnahmen	Art. 111 Abs. 1 GG erfüllt? (ja / nein / nicht bekannt)	Einwilligung BMF Art. 112 GG vorliegend? (ja / nein / nicht bekannt)	Zahlung während vorl. HH-Führung unzulässig? (ja / nein / nicht bekannt)	Bemerkung
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-
Meldung MI					
1	Sirenenförderprogramm des Bundes	ja	nicht bekannt	nein	Im Bundeshaushalt wird das Sirenenförderprogramm des Bundes bewirtschaftet. Förderungen aus diesem Programm erfolgen auch in Niedersachsen. Da es sich um rechtlich begründete Verpflichtungen durch Zuwendungsbescheide aus den Vorjahren handelt, dürfen Ausgaben auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung geleistet werden können. Hinweis: Das Bundes- Sirenenförderprogramm wird separat zum niedersächsischen Landes-Sirenenförderprogramm betrieben, daher handelt sich nicht um eine Kofinanzierung im eigentlichen Sinne.
2	Zwischutzausbildung	ja	nicht bekannt	nein	Mittel zur Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung des Bundes sowie Erstattung von Verwaltungsausgaben durch den Bund (Zwischutzausbildung) werden im Bundeshaushalt bewirtschaftet. Es handelt sich auch hier um eine rechtlich begründete Verpflichtung des Bundes.
Meldung MWK					
3	Innovationsquartier Oldenburg GmbH (IQON)	ja	nicht bekannt	nein	Bund (BMWK) und Land (MW und MWK) fördern gemeinsam das IQON. Ziel ist die Beschleunigung digitaler Innovationen durch die räumliche Zusammenführung universitärer und dualer Bildung. Die Förderung erfolgt über eine zeitlich befristete Projektförderung mit einem Gesamtvolumen von 63,05 Mio. € (Bund 55,5% und Land 44,5%). Da es sich um eine Fortführung handelt, wird von der Zulässigkeit nach Art. 111 Absatz 1 GG ausgegangen. Landessseitig sind in 2025 keine Mittel vorgesehen.
4	Tenure-Track-Programm	ja	nicht bekannt	nein	Es handelt sich um ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es ist unbekannt, wieviele Einrichtungen in Niedersachsen Zuwendungen beantragen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Mittel gesichert sind.
Meldung MK					
5	Stiftung Nieders. Gedenkstätten - KZ-Gedenkstätte Bergen Belsen	ja	nicht bekannt	nein	Die Stiftung Nieders. Gedenkstätten erhält für die KZ-Gedenkstätte Bergen Belsen aus Mitteln der „Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“ für das Haushaltsjahr 2025 als institutionelle Förderung eine nicht rückzahlbare Bundeszuwendung in Höhe von voraussichtlich 1.859 Mio. €.
Meldung MW					
6	Bundesfernstraßenbau	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	Ausführung des Bundeshaushaltes für den Bundesfernstraßenbau mit Bezug zu Niedersachsen betroffen. Erhaltungsmaßnahmen können dadurch voraussichtlich nicht schon am Jahresanfang, sondern erst später im lfd. HH-Jahr ausgeschrieben und begonnen werden. Laufende Maßnahmen, wie z.B. der Südschnellweg, sind von der vorl. Haushaltsführung nicht betroffen. Das BMWK hat am 18.12.2024 die Richtlinie zur Förderung der Startup-Factories veröffentlicht. Anträge können bis zum 30.04.2025 eingereicht werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Prüfungen einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Zeitliche Verzögerungen durch die spätere Verabschiedung eines Bundeshaushalts und damit Auswirkungen auch auf mögliche Förderungen in Niedersachsen sind nicht auszuschließen.
7	Startup-Factories	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	
Meldung MB					
8	Strukturhilfen Wilhelmshaven	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	Anträge auf Bewilligung neuer Projekte im Rahmen der Strukturhilfen Wilhelmshaven: - Neubau eines Stadtheimhauses an der Marion-Dönhoff-Schule, beantragte Fördersumme rd. 21 Mio. € - Bürgerhaus Schortens, beantragte Fördersumme: 13 Mio. €

Mit Blick auf diese letzte Seite der Übersicht möchte ich die betroffenen Häuser fragen, wann der Klärungsprozess bezüglich der Einwilligung des BMF nach Artikel 112 GG abgeschlossen ist und wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass es hier noch zu einer positiven Aussage kommt.

Zu den betroffenen Maßnahmen gehört etwa das Sirenenförderprogramm des Bundes, das offensichtlich zumindest angehalten werden musste. Oder können dafür möglicherweise im Vorfeld Landesmittel genutzt werden?

Dazu gehören auch die Strukturhilfen Wilhelmshaven, an denen eine ganze Reihe von Investitionsprojekten hängt, die vorangetrieben werden, aber in der Regel bisher noch nicht bewilligt wurden, sondern sich im normalen Förderturnus befinden.

Zu diesen Punkten gehört übrigens auch der Bundesfernstraßenbau. Es ist unklar, ob es für neue Projekte einen Mittelzufluss gibt. Da befindet sich die Landesstraßenbauverwaltung bereits in der Auftragsausführung für den Bund, sofern es keine Autobahnen, sondern Bundesstraßen betrifft.

Auch die Position „Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten - KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen“ ist zu nennen - ein Projekt, das wir miteinander beschlossen haben, für das aber unklar ist, ob und wann die entsprechenden Bundesmittel fließen.

RR Dr. Manning (MB): In Bezug auf die „Strukturhilfen Wilhelmshaven“ möchte ich Folgendes erläutern: Wir haben regelmäßig Bedarfe, die für Förderung infrage kommen, im jeweiligen Bundeshaushalt anzumelden. Das haben wir für die sich abzeichnenden Bedarfe auch getan.

Aktuell befinden sich zwei Anträge, die auch in der Übersicht aufgeführt sind, noch in der Prüfung. Sobald diese abgeschlossen ist, kann eine Bewilligung erfolgen. Zum Verfahren sei an dieser Stelle gesagt, dass zunächst auch das BMWK bestätigen muss, dass die Maßnahmen, die

nach unserer Prüfung in die Pipeline gehen sollen, den Anforderungen des Kapitels 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen genügen.

Wir sind mit dem BMWK in einem sehr engen Austausch dazu, inwiefern wir Mittel nutzen können, um eine Bewilligung auszusprechen. Es gibt, wie gesagt, einen inhaltlichen Vorbehalt, den sich das BMWK mit einer Frist von - meines Wissens - vier Wochen einräumt. Darüber hinaus hat uns das BMWK in einer ersten Stellungnahme mitgeteilt, dass eine Bewilligung neuer Projekte aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung zunächst nicht möglich sei. In der weiteren, regelmäßig stattfindenden Diskussion hat uns das BMWK mitgeteilt, dass es vor dem Hintergrund der Anmeldung für den Haushalt im Regierungsentwurf 2025, die wir im März vorgenommen haben, in diesem Bereich Spielräume geben kann. Wir befinden uns in der Klärung, ob und inwiefern eine Bewilligung dieser Projekte, die mehrjährig stattfindet und gegebenenfalls auch die definierten Förderperioden übergreifend funktionieren soll, möglich ist. Dieser Klärungsprozess läuft im Augenblick parallel zum Bewilligungsverfahren beim Amt für regionale Landesentwicklung in Oldenburg. Die Maßnahmen werden im Rahmen der vierwöchigen Vorbehaltsfrist, die sich BMWK grundsätzlich einräumt, weiterhin zu prüfen sein.

BR Bartling (MW): Im Bereich Straßenbau dürfen, wie ausgeführt, Erhaltungsmaßnahmen neu ausgeschrieben werden. Der Beginn neuer Maßnahmen wie der Bau von Ortsumgehungen, Bedarfsplanmaßnahmen usw. ist laut BMDV derzeit nicht möglich. Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht laufen also. Es bleibt abzuwarten, was der neue Bundeshaushalt an Haushaltsmitteln für die Landesstraßenbauverwaltung hergibt, sodass wir dann prüfen können, welche weiteren Maßnahmen dann bedient werden können.

MR'in Kohlstedt (MK): Für die Maßnahme im Bereich der KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen fließen Bundesmittel. Diese sind davon nicht betroffen.

Abg. Ulf Thiele (CDU): In der Liste steht, dass die Einwilligung des BMF nach Artikel 112 GG „nicht bekannt“ sei. Demnach muss es dazu ja noch einen Klärungsprozess geben. Es geht um ca. 1,9 Mio. Euro für eine Investitionsmaßnahme.

LMR Wohlatz (MF): Ich möchte zur Erläuterung der letzten Seite der Übersicht zum einen darauf hinweisen, dass es sich hierbei um ausschließlich aus dem Bundeshaushalt finanzierte Maßnahmen handelt. Zum anderen ist zu berücksichtigen, in welcher Spalte der Tabelle „nicht bekannt“ steht. Wir haben die Kolleginnen und Kollegen der Ressorts zunächst abgefragt, inwiefern die Voraussetzungen nach Artikel 111 Abs. 1 GG erfüllt sind. Wenn in der Übersicht „ja“ steht, dann liegt eine Rechtsverpflichtung vor und dürfen die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden. „Nicht bekannt“ haben wir eingetragen, wo es um die Frage geht, ob beispielsweise mehr als 45 % verausgabt werden dürfen, denn das ist noch nicht geklärt.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Das verstehe ich. Aber die Aussicht beispielsweise für die Gedenkstätte Bergen-Belsen, für die geplante Investition, die im Kontext der durch uns beschlossenen Investitionen steht, nur 45 % der Mittel zu erhalten, wird dort zu einer Unterdeckung führen. Das heißt im Klartext: Solange die Mittelfreigabe nicht zu 100 % erfolgt, werden sie keine Auftragsvergabe durchführen zu können, selbst wenn für eine Einwilligung nach Artikel 111 Abs. 1 GG „ja“ vermerkt ist, für eine nach Artikel 112 GG aber nicht.

Das betrifft auch andere Bereiche. Ich komme noch einmal auf den Bundesfernstraßenbau zurück und nenne ein prekäres Beispiel. In meinem Wahlkreis befindet sich die Ledabrücke, die die Stadt Leer mit der Stadt Papenburg verbindet und momentan mit einer 12-t-Begrenzung versehen ist. Das heißt, Müllfahrzeuge, die die Mülldeponie auf der anderen Seite erreichen müssen, dürfen sie nicht überqueren. Die Frage, ob diese Brücke noch den Bau der neuen Brücke erleben wird oder schon vorher vollständig gesperrt werden muss, ist völlig offen. Die Landesstraßenbauverwaltung kann mit einer 45-%-Zusage keinen Auftrag vergeben. Entweder sie hat 100 % der Mittel oder gar keine. Wenn sie keine 100 % hat, geht gut ein halbes Jahr verloren - und das bei einer Brücke, bei der es um jeden Monat geht.

Darum ist es wichtig, dass zu diesen Positionen eine Klärung zwischen Bund und Land nicht nur bezüglich Artikel 111 GG, sondern auch hinsichtlich Artikel 112 GG herbeigeführt wird. Denn entweder werden Aufträge vollständig oder gar nicht vergeben.

LMR **Wohlatz** (MF): Sie haben selbstverständlich grundsätzlich recht mit Blick auf die Aspekte, die Sie beschreiben. Gleichwohl ist es mir nicht möglich, zu überprüfen, ob das so, wie beschrieben, bei den entsprechenden Zuwendungsempfängern immer der Fall ist.

Auf eines möchte ich ausdrücklich hinweisen: Es geht hier um Mittel des Bundeshaushalts. Es ist für Angehörige eines Landesfinanzministeriums schwierig, sich dazu zu äußern, inwiefern es richtiger wäre, dass Mittel aus einem Bundeshaushalt zu mehr als 45 % zur Verfügung gestellt werden.

Was die Position „KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen“ angeht: Überall dort, wo in der Spalte 3 der Übersicht - „Art. 111 Abs. 1 GG erfüllt?“ - „ja“ vermerkt ist, ist die Zahlung der betreffenden Mittel rechtlich zulässig. Falls es notwendig sein sollte, die entsprechende Zahlung im Vorhinein zu 100 % zu leisten, dann ist das jeweils betroffene Bundesministerium berechtigt, beim BMF eine Auszahlung auch zu mehr als 45 % zu beantragen. Das bezieht sich auf Artikel 112 GG. Ob das in diesem Fall geschehen ist, ist uns nicht bekannt. Daher ist an dieser Stelle „nicht bekannt“ vermerkt. Das heißt nicht, dass es nicht passiert ist. Letztlich ist es Aufgabe des betreffenden Bundesministeriums - gegebenenfalls nach einem Hinweis durch den Zuwendungsempfänger -, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Wie gesagt, die Vorgänge auf Bundesebene in dieser Frage sind uns nicht bekannt. Deswegen war es uns wichtig, hier „nicht bekannt“ einzutragen, um weder ein „ja“ noch ein „nein“ zu suggerieren.

MDgt **Soppe** (MF): Artikel 111 Abs. 1 GG definiert die Bedingungen, unter denen eine Ausgabe im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung getätigt werden darf. Die Quote von 45 % nach Artikel 112 GG ist ein Bewirtschaftungsparameter, den der Bund eingezogen hat, um zunächst einmal gewissermaßen den Deckel draufzuhalten.

Herr Hilbers, Sie haben eingangs gefragt, ob es Bundesmaßnahmen gibt, die möglicherweise betroffen sind. Wir haben auf der letzten Seite der Übersicht nach bestem Wissen und Gewissen die Positionen aufgelistet, die uns insoweit aufgefallen sind, wie zum Beispiel den Bereich der Bundesfernstraßen. Eine ganz trennscharfe Darstellung ist an dieser Stelle allerdings nicht immer möglich, weil damit quasi der Hoheitsbereich unseres Landeshaushalts verlassen wird. Insofern können die Ressorts Ihre Fragen einfacher beantworten, wenn sie sich auf konkrete Projekte beziehen.

Grundsätzlich ist es so, dass, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 111 Abs. 1 GG erfüllt sind und dementsprechend ein „ja“ in der Übersicht vermerkt ist, Zahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung zulässig sind. Das heißt aber noch nicht, dass die Gelder im Rahmen der Bewirtschaftung sofort und überall in voller Höhe bereitstehen, sondern dass der Bund - um dessen Haushalt geht es ja - gegebenenfalls noch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen ergreifen muss.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Noch einmal zum Bereich Straßenbau: Ich möchte die Landesregierung bitten, uns Informationen zukommen zu lassen, welche Maßnahmen es in diesem Bereich ab einer Größenordnung von 5 Mio. Euro gibt, die bereits ausschreibungs- bzw. vergabefähig sind, aber nicht begonnen werden können, weil die Mittel zu ihrer Finanzierung nicht freigegeben sind.

BR **Bartling** (MW): Diese Informationen reichen wir gerne schriftlich nach.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Ich habe abschließend eine technische Frage ans MF: Zählen Haushaltsreste mit Blick auf die genannte Quote von 45 % mit oder sind sie separat bzw. gar nicht verfügbar?

MDgt **Soppe** (MF): Wir verstehen das Rundschreiben des BMF so, dass sich die Quote von 45 % auf den Entwurf des Bundeshaushalts 2025 beziehen, so, wie ihn die Bundesregierung beschlossen hatte. Nach dieser Logik wären Ausgabereste zunächst einmal nicht darin enthalten. Allerdings unterliegen Ausgabereste auch einer separaten Logik, zumal sie grundsätzlich nur gebildet werden dürfen, wenn fällige Rechtsverpflichtungen zu bedienen sind.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE): Ich möchte dem MF abschließend für die ausführliche schriftliche Unterrichtung und die heute gegebenen mündlichen Erläuterungen danken.

*

Der **Ausschuss** kommt überein, die Landesregierung um eine Fortsetzung der Unterrichtung zu gegebener Zeit zu bitten. Die **Vorlage 201** nimmt er zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz**
29. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/4553](#)

b) **Stabilitätsbericht Niedersachsen 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/5578](#)

c) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz**
30. Sitzung des Stabilitätsrates am 5. Dezember 2024

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/6096](#)

Zu a) gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 12.06.2024
AfHuF

Zu b) gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 22.10.2024
AfHuF

Zu c) gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 16.12.2024
AfHuF

dazu: **Vorlage 202**

Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen über wesentliche Themen des Stabilitätsrates im Jahr 2024, § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG)

Schreiben des MF vom 29.01.2025
Az.: 12 1-01374/02-106-0003

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Dr. Kesper** (MF), seit Sommer 2024 Stabilitätsratsreferentin des MF, führt zu den wesentlichen Themen des Stabilitätsrats im Jahr 2024 Folgendes aus:

Ich freue mich, Sie heute entsprechend der Verabredung vom Anfang der Legislaturperiode über die Aktivitäten des Stabilitätsrats im Jahr 2024 unterrichten zu dürfen. Wir haben Ihnen umfangreiches Material dazu zukommen lassen, nämlich die Beschlussunterlagen des Stabilitätsrats und eine Vorlage, in der die Themen strukturiert dargestellt werden (**Vorlage 202**). Heute will ich nur das Wesentliche und insbesondere das Neuartige skizzieren. Wichtig ist: Das ist eine Retrospektive. Die Unterlagen und auch mein Bericht beziehen sich auf das zurückliegende Jahr. Die Entscheidungen beruhen auf den Erkenntnissen, Einschätzungen und Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt in 2024 aktuell vorhanden waren.

2024 haben zwei Sitzungen des Stabilitätsrates stattgefunden, nämlich im Mai und im Dezember, dem bislang üblichen Turnus entsprechend. Beide Sitzungen waren weiterhin geprägt von den Herausforderungen durch den andauernden Ukrainekrieg und dessen Auswirkungen auf Deutschland, von Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit den Wahlen in den USA und - in der zweiten Jahreshälfte - natürlich von der Situation auf Bundesebene.

Ich beginne mit der Sitzung des Stabilitätsrats am 6. Mai. Vor einem Jahr hatte Herr Soppe Ihnen berichten müssen, dass im Dezember 2023 von Seiten des Bundes keine Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos möglich war. Im Frühjahr 2024 lag dann eine reguläre Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos für die Jahre 2024 bis 2028 als Grundlage der Beratung vor. Sie wies aus, dass Deutschland die Defizitgrenze von 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Finanzplanungszeitraum klar verfehlt hätte. Allerdings war unmittelbar zuvor die Neuregelung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts (ESWP) in Kraft getreten. Nachweise über die beiden Verordnungen aus April 2024 finden Sie in der Fußnote 1 auf Seite 5 der Vorlage 202. Die Defizitgrenze von 0,5 % des BIP ist nicht mehr Maßstab der europäischen Haushaltsüberwachung. Deswegen hat der Stabilitätsrat im Mai konsequenterweise keine Maßnahmen zur Einhaltung dieser Grenze empfohlen, sondern sich in seinem verfahrensleitenden Beschluss auf den Einstieg in das neue System der Haushaltsüberwachung vorbereitet.

Wie sieht das neue System aus? Die neuen Vorgaben haben wir Ihnen in der Vorlage möglichst knapp zusammengefasst. Eine ausführlichere Darstellung des BMF haben wir als Anlage beigefügt. Die Einzelheiten möchte ich nicht hier darstellen, aber folgenden Punkt unterstreichen: Die Ziele der europäischen Haushaltsüberwachung bleiben weiterhin, dass der Schuldenstand 60 % des gesamtstaatlichen BIP nicht übersteigen soll und das Defizit höchstens 3 % des BIP betragen soll, wobei diese Quote durch das Hinzutreten eines obligatorischen Sicherheitsabstands - „safeguard“ genannt - auf 1,5 % des BIP reduziert wird.

Konkret einzuhaltende Vorgabe jedoch ist seit dem letzten April ein länderspezifisch zu vereinbarendes sogenannter Nettoprimärausgabenpfad; das Einzelne regeln die genannten Verordnungen. Der Nettoprimärausgabenpfad soll für jeden Mitgliedstaat, ausgehend von der konkreten finanzwirtschaftlichen Situation, eine Haushaltsentwicklung sicherstellen, mit der das Schuldenstandskriterium und das Defizitziel möglichst schnell, das heißt in angemessener Frist, erreicht werden kann.

Deutschland verletzt eindeutig das Schuldenstandskriterium.

Der Nettoprimärausgabenpfad als rechtlich bindende Vorgabe kommt, untechnisch gesprochen, in einem Wechselspiel zustande. Am Beginn steht ein sogenannter Referenzpfad auf der Basis einer Schätzung der Kommission darüber, wie sich die Nettoprimärausgaben entwickeln könnten. Im sogenannten technischen Dialog des Mitgliedstaats mit der Kommission hat der Mitgliedstaat daraus einen sogenannten mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan (FSP) zu entwickeln, dessen Herzstück wiederum ein vom Mitgliedstaat vorgeschlagener Nettoprimärausgabenpfad für den Gesamtstaat ist. Erfüllt dieser Pfad die Anforderungen der Kommission, empfiehlt diese dem Rat die Billigung. Damit wird der Pfad verbindlich und seine Einhaltung über seine Laufzeit - im Falle Deutschlands vier Jahre - überwacht.

Dieses recht anspruchsvolle Verfahren hat in Europa im Juni 2024 begonnen. Zur Mai-Sitzung des Stabilitätsrates lag daher noch kein Referenzpfad vor. Der Stabilitätsrat konnte sich deswegen insoweit nur über das weitere Vorgehen verständigen. Die Absprache hierzu lautete, dass die Projektion für den Nettoprimärausgabenpfad des FSP vor Abgabe an die Kommission im Stabilitätsrat zu beraten und gegebenenfalls mit entsprechender Stellungnahme zu verbinden sei.

In 2024 war der FSP nach den europäischen Regelungen zum 15. Oktober abzugeben. Erforderlich wurde deswegen eine im Vergleich zu dem üblichen Vorgehen in Deutschland zeitlich vorgezogene Projektion sowie eine zusätzliche Sitzung des Stabilitätsrates, die auf den 11. Oktober terminiert wurde. Das Bundesfinanzministerium schrieb seine Frühjahrsprojektion fort, um eine Grundlage für die Beratungen zu erhalten. Diese wurde im Arbeitskreis vorberaten und auch dem Unabhängigen Beirat zur Stellungnahme übermittelt, während parallel noch der technische Dialog mit der Kommission über die Vorgaben des Referenzpfades lief. Dieser Dialog konnte letztlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Die Sitzung des Stabilitätsrates wurde daher abgesagt und zum 15. Oktober kein FSP an die Kommission übersendet. Aufgrund der dann aufflammenden Regierungskrise im Bund war dies auch später nicht mehr möglich.

Der Stabilitätsrat konnte deswegen im Dezember auch nicht über Inhalte, sondern nur über das Verfahren beraten. Das Bundesfinanzministerium soll nun schnellstmöglich nach Vorlage der Entwürfe für die Haushaltspläne des Bundes 2025 und 2026 eine vollständige Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos vorlegen. Auf dieser Grundlage soll weiterberaten werden. Realistisch wird dies nicht vor Spätsommer geschehen können.

Nach Stellungnahme Unabhängigen Beirats und vor der Versendung des FSP entscheidet der Stabilitätsrat darüber, eine Stellungnahme zum von der Bundesregierung festgelegten Nettoprimärausgabenpfad abzugeben.

Zusammenfassend ist es bedauerlich, dass Deutschland kein FSP vorgelegt hat. Der Neustart in ein neues Verfahren 2025 ist gleichwohl sinnvoll und hat auch die Zustimmung der Kommission gefunden. Natürlich ist die Säumnis des Gesamtstaats Deutschland in der EU auf Kritik gestoßen. Auch der Unabhängige Beirat hat deutliche Worte gefunden. Er hat den Wunsch geäußert, dass man mit einer „Interimsprojektion“ einen Streifblick auf die finanzwirtschaftliche Situation des Gesamtstaats wirft, um Konsolidierungsbedarfe besser zu demonstrieren. Das ist einerseits ehrgeizig, andererseits ist die gesetzliche Aufgabe des Stabilitätsrats die Befassung mit den europäischen Vorgaben. Diese haben sich, wie ausgeführt, geändert und ergeben sich aufgrund komplexer Schätzungen in einem dynamischen Verfahren. Dementsprechend machen Projektionen und Aussagen ohne aktuelle Grundlagen aus meiner Sicht keinen Sinn.

Unabhängig davon gibt es natürlich Defizitziel und Schuldenstandskriterium. Deren Entwicklung wird der Stabilitätsrat beobachten. Wie genau die Grundlage seiner Beratungen im Frühjahr aussehen kann, ist derzeit noch nicht abschließend klar.

Zu den anderen Aufgaben des Stabilitätsrats nur kurz: Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltsslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen sind die Stabilitätsberichte. Niedersachsen ist auch 2024 - also auf Basis des Haushaltsplanentwurfs 2025 und der Mittelfristigen Planung 2024 bis 2028 - hinsichtlich der Kennziffern und Projektionen unauffällig. Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Anders ist die Lage in Bremen, dessen Kennziffern schon seit einiger Zeit auf Rot stehen. Hier kam es im Nachgang zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zu Verzögerungen, aber im Dezember 2024 wurde ein Sanierungsprogramm vereinbart, das Bremen nun umsetzen muss.

Schwierig, wenn auch nicht vergleichbar, ist die Lage im Saarland. Auch dort sind viele Kennziffern auffällig. Hier liegt allerdings auch ein Kasseneffekt vor, der eine weitere Kennziffer in den roten Bereich schiebt. Unabhängig davon soll die Situation genauer durch den Evaluationsausschuss geprüft werden. Dabei zeichnet sich bereits ab, dass der Kasseneffekt als isolierter Effekt nicht auf finanzwirtschaftliche Probleme hindeutet, sondern verwaltungstechnisch begründet ist. Insofern wird voraussichtlich keine drohende Haushaltsnotlage festgestellt werden.

Seit 2020 überwacht der Stabilitätsrat die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder. Dazu betrachtet er zwei Komponenten: die jeweilige landeseigene Schuldenbremse und ein sogenanntes harmonisiertes Analysesystem. Über Auffälligkeiten in diesem Bereich ist nichts zu berichten.

Abschließend ein kurzer Bericht aus der „Kennziffernwerkstatt“. Seit 2019 bemüht sich der Stabilitätsrat um eine Evaluierung seiner Analysesysteme. Zuletzt stand dabei die eingeschränkte Vergleichbarkeit der Haushaltsplanungen von Bund und Ländern infolge notlagebedingter Sondervermögen im Vordergrund. Deren Verwendbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht 2023 bekanntlich stark eingeschränkt, was die Aussagekraft der Kennzahlenvergleiche wiederum verbessert. Aktuell sind daher keine Veränderungen des Kennziffernsystems geplant, aber selbstverständlich eine weitere kritische Begleitung der Haushaltsplanungen.

In 2025 wird voraussichtlich weiterhin die Umsetzung der europäischen Vorgaben im Mittelpunkt stehen.

Aussprache

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) merkt an, die Feststellungen des Stabilitätsrats seien für die weitere politische Diskussion von erheblicher Bedeutung. Vor dem Hintergrund, dass Deutschland 2024 nicht nur das 0,5-%-Defizit-Kriterium nicht eingehalten habe, sondern der gesamtstaatliche Schuldenstand mit 63,5 % des BIP deutlich oberhalb der definierten Grenze gelegen habe, sei zu betonen, dass Deutschland eigentlich als Stabilitätsanker in Europa gelte und insofern eine Vorbildfunktion für die Einhaltung der entsprechenden Kriterien habe.

Umso bedauerlicher sei es, so Abg. Hilbers, dass die Bundesregierung keinen Nettoprimärausgabenpfad vorgelegt habe, dessen Einhaltung vermutlich noch anspruchsvoller sei als die der bis dahin geltenden klaren Kriterien, die zumeist nicht eingehalten worden seien, was auch keine Sanktionen nach sich gezogen habe. Die CDU-Fraktion lege Wert darauf, dass Deutschland seiner erwähnten Vorbildfunktion insoweit gerecht werde und die Landesregierung in den entsprechenden Gremien, in denen sie vertreten sei, mit Nachdruck darauf hinwirke, dass die notwendigen Unterlagen zeitgerecht der EU-Kommission vorgelegt würden.

Dass Niedersachsen sich haushaltsmäßig innerhalb der vereinbarten Leitplanken bewege und die betreffenden Kennzahlen nicht auf Rot stünden, liege, auch wenn dies zum Teil angezweifelt

werde, auch an den Regelungen der Schuldenbremse, die für finanzpolitische Stabilität im Land sorgen.

MR'in **Dr. Kesper** (MF) erläutert, das im Jahr 2024 erstmalig durchgeführte Verfahren zur Aufstellung des FSP sei zeitlich sehr gedrängt gewesen. Grundsätzlich sei vorgesehen, damit nicht erst im Juni, sondern bereits zu Jahresanfang zu beginnen. Wie dargestellt, hätten die Vorbereitung im zuständigen Arbeitskreis und der technische Dialog mit der Kommission über die Vorgaben des Referenzpfades parallel stattgefunden. Der Stabilitätsrat habe sich mit seinen Beschlüssen letztlich auf die voraussichtliche Eignung bestimmter Finanzplanungen mit der Zielsetzung bezogen, dass sich der Unabhängige Beirat zumindest mit den vorliegenden Zahlen habe befassen können.

Es habe sich herausgestellt, dass sich das BMF und die EU-Kommission hinsichtlich methodischer Fragestellungen nicht habe einigen können. Die Länder hätten nur wenig Einfluss auf diesen Prozess gehabt, der im Kompetenzbereich des Bundes liege. Das BMF habe sich nach Einschätzung der Landesregierung nach Kräften bemüht, seine Kompetenzen insoweit gut und im Interesse aller wahrzunehmen. Da eine Beschlussfassung der Bundesregierung über einen FSP erforderlich sei, habe der Stabilitätsrat nichts Inhaltliches zu beraten gehabt. In der Dezember-Sitzung des Stabilitätsrats sei natürlich angemerkt worden, dass dies aus europapolitischer Perspektive ungünstig sei, gleichwohl fehlten dem Land Niedersachsen die Mittel, um an der Situation grundsätzlich etwas zu ändern.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) führt aus, wie dem Ausschuss im Rahmen seiner Informationsreise nach Brüssel am 3. und 4. Februar im Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der EU-Kommission berichtet worden sei, bedauere diese ebenso, dass sich Deutschland und Frankreich als große Mitgliedstaaten dem in Rede stehenden Prozess für 2025 entzogen hätten. Man hoffe allerdings darauf, dass die erforderlichen Unterlagen nunmehr vorgelegt würden.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungssektors und zur Einführung eines Innovationsfonds in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4257](#)

erste Beratung: 39. Plenarsitzung am 15.05.2024

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) fasst das Beratungsverfahren im - federführenden - Ausschuss für Wissenschaft und Kultur zusammen und teilt mit, dieser habe dem Landtag in seiner 37. Sitzung am 10. Februar mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der Grünen und der AfD gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die regierungstragenden Fraktionen hätten ihre Ablehnung im federführenden Ausschuss insbesondere damit begründet, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung der Niedersächsischen Verfassung angesichts des umfassenden Bildungsbegriffs in Artikel 4 als nicht erforderlich angesehen werde. Ferner erachteten sie den im Gesetzentwurf vorgesehenen Innovationsfonds nicht als richtigen Weg zur Förderung der Erwachsenenbildungseinrichtungen. Vielmehr strebten sie an, den Weg der Erhöhung der allgemeinen Finanzhilfemittel fortzusetzen.

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen habe seine Mitberatung in der heutigen Sitzung durchgeführt und sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit dem gleichen Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wissenschaft und Kultur an, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, AfD

Ablehnung: CDU

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

**Unterrichtung in der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 29. Januar 2025
durch Finanzminister Heere**

Beschluss

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, die am 11. Februar 2025 von der Landesregierung im Nachgang zu der mündlichen Unterrichtung vorgelegte schriftliche Unterrichtung gemäß § 95 a Abs. 1 GO LT für vertraulich zu erklären.
